

Ergebirgischer Volksfreund

Tageblatt

enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Amtshauptmannschaft und der Staatsbehörden in Schwarzenberg, der Städt. u. städtischen Behörden in Schönberg, Lößnitz, Neuhaus, Grünhain, sowie der Finanzämter in Aue und Schwarzenberg.

Es werden außerdem veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Stadträte zu Aue und Schwarzenberg und der Amtsgerichte zu Aue und Johanngeorgenstadt.

Verlag G. M. Göttsche, Aue, Erzgeb.

Fernschreiber, Rue 21, Lößnitz (Amt Aue) 440, Schwarzenberg 10. Oberlandesgericht: Volksfreund Auseigentümer.

Empfehlung: Einzelne für die am Nachmittag erscheinende Ausgabe bis zum Abend, 9 Uhr in den Hauptbahnhof. Eine Sammlung für die Aufnahme der Anzeigen am vorhergehenden Tage kann an beliebiger Stelle nicht gegeben, auch nicht für die Möglichkeit der durch Fernsprecher aufgenommenen Ansagen. — Für Mängel, unerlangt eingesandter Schriftstücke übernahm die Schriftleitung keine Verantwortung. — Unterbrechungen des Geschäftsbetriebes begründen keine Haftpflicht. Der Zeitungsausgabe und Ausgabe gelten Rabatte als nicht verbindlich.

Gezeitige-Büro in Aue, Lößnitz, Schwarzenberg und Göltzsch.

Nr. 102.

77. Jahrg.

Wahlen zum Bezirkstag der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Gemäß § 210 Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 1. 8. 1923 hat die Rewahl der Abgeordneten zu dem Bezirkstag des Amtshauptmannschaft Schwarzenberg stattzufinden. Der neue Bezirkstag besteht aus 40 Abgeordneten, die nach den Grundzügen der Verhältniswahl zu wählen sind.

Nach § 8 des Gesetzes über die Wahlen zu den Bezirkstagsversammlungen pp. vom 6. Juli 1919 bildet die Stadt Aue einen eigenen Wahlkreis. Es entfallen auf sie noch ihrem Anteile an der Bezirksvollziehung fünf Abgeordnete.

Die übrigen 35 Abgeordneten werden in den untenstehenden zusammengefassten Wahlkreisen 2-7 gewählt.

Die Wahlen in den zusammengefassten Wahlkreisen finden

Sonntag, den 1. Juni 1924.

statt.

Im Wahlkreis Aue sind die Wahlen bis zum gleichen Tage vorzunehmen. Das Räteamt hierüber bestimmt der Stadtrat Aue bzw. berichtigte Wahlkommission.

1.

Stimmberechtigt sind:

1. in den Städten die Stadtverordneten; 2. in den Gemeinden die Gemeindeverordneten oder die Mitglieder der Gemeindebürgerversammlung;

3. in den selbstdürigen Gutsbezirken alle Personen, die zur Zeit der Wahl bis Wahlberechtigung nach dem Landeswahlgesetz für den Kreiswahlkreis vom 4. September 1920 befanden.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Den Stimmen der Stadt- und Gemeindeverordneten wird jedoch bei der Feststellung des Wahlergebnisses der Wert beigelegt, der sich aus der Teilung der Zahl der Wahlberechtigten bei den legitimen Gemeindewahl in ihrer Gemeinde durch die Zahl der Stadt- oder Gemeindeverordneten ergibt. Die durch den Bezirksschulrat festgestellten Stimmenwerte werden den Städten und Gemeinden noch bekanntgegeben werden.

2.

Wählbar sind alle deutschen Männer und Frauen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und im Wahlkreis ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht; 2. wer rechtsträchtig zu Justizvorsatz verurteilt ist oder infolge eines rechtsträchtigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Selbstbehauptung öffentlicher Amtier ermangelt, auf die Dauer dieses Mangels;

3. gegen wen rechtskräftig auf Entziehung öffentlicher Amtier erkannt worden ist, auf die Dauer von fünf Jahren;

4. wer unter Volljährigkeit steht.

Die Wahlvorschläge sind bei dem für die einzelnen Wahlkreise ernannten Wahlkommissar bis

Sonntag, den 25. Mai 1924,

einzureichen. Sie sind von mindestens drei Stimmberechtigten zu unterschreiben; sie können verbunden werden. Die eingereichten Wahlvorschläge müssen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge nach Namen, Stand, Beruf und Wohnort so genau angeben, daß über ihre Person kein Zweifel bestehen kann. Sie dürfen zweimal jenen Bewerber ausschließen, der abgewählt ist, um anderen zu wählen. Als Vertrauensmann für den Wahlvorschlag ist der erste Unterzeichner. Er ist berechtigt, die Aufnahme des Wahlvorschlags und seine Verbindung mit anderen zu erklären. Mit ihm verhandelt der Wahlkommissar wegen Berichtigung und Ergänzung der Wahlvorschläge.

Zu den Wahlvorschlägen sind Erklärungen des Bewerbers beizubringen, daß sie die Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag gestatten und die Wahl anzunehmen bereit sind. Jeder Bewerber darf sich in mehrere Wahlvorschläge eines Wahlkreises aufnehmen lassen. Bewerber, die auf denselben Wahlvorschlag mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbündeten Wahlvorschlägen angehören.

In den Gemeinden, die eigene Wahlkreise bilden — Aue —, dürfen Wahlvorschläge mit dem Beginn der Abstimmung nicht mehr abgeändert,

verbunden oder zurückgenommen werden. In den zusammengefassten Wahlkreisen ist es bis zum achten Tage nach dem zur Einsiedlung der Wahlvorschläge bestimmten Termint zulässig, eingerichtete Wahlvorschläge abzändern, die Verbindung von Wahlvorschlägen zu erklären und Wahlvorschläge zurückzunehmen.

Die Aufnahme verbündeter Wahlvorschläge darf nur gemeinschaftlich erfolgen.

Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, den 28. April 1924.

Wahlkreiseinteilung.

Stadt Aue, 5 Abgeordnete.

Wahlkommissar: Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung.

2. (zusammengefasster) Wahlkreis.

Stadt Lößnitz; Gemeinden Alberoda, Osterode, Grünau, Niederhäseler, Oberhäseler, Oberschlema und Streitwald; Quisitzberg 2. Abgeordnete.

Wahlkommissar: Herr Bürgermeister Lauter in Lößnitz.

3. (zusammengefasster) Wahlkreis.

Stadt Schneeberg; Stadt Neuhaus; Gemeinden Auerhammer, Gräfenhain, Lindenaus, Niederhäseler, Oberschlema und Schildau; Quisitzberg 3. Abgeordnete.

Wahlkommissar: Herr Bürgermeister Dr. Kleberg in Schneeberg.

4. (zusammengefasster) Wahlkreis.

Stadt Eibenstock; Gemeinden Blauenthal, Burschenberg, Hirschbach, Muldenhammer, Rehdorferthal, Reichenbach, Oberhäselergrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soosa, Unterhäselergrün, Wolfsgrün, Otschaberg, Tiefengrün, Stadtkreis Eibenstock, Wilsdruff, Wunsiedel, Zwickau 4. Abgeordnete.

Wahlkommissar: Herr Bürgermeister Hesse in Eibenstock.

5. (zusammengefasster) Wahlkreis.

Stadt Johanngeorgenstadt; Gemeinden Breitenbrunn, Breitenhof, Carlshof, Jäpel, Nittendorf, Steinbach, Steinheld, Tellerhäuser, Wilsdruff, Wittigshaus, Stadtkreis Eibenstock, Auerberg, Breitenbrunn, Carlshof, Johanngeorgenstadt und Wilsdruff, 4 Abgeordnete.

Wahlkommissar: Herr Bürgermeister Ströbel in Johanngeorgenstadt.

6. (zusammengefasster) Wahlkreis.

Stadt Schwarzenberg; Stadt Grünhain; Gemeinden Bergmagdeburg, Crottendorf, Grünhainer, Markersbach, Mittweida, Pöhlau, Rötha, Weischleiß; Quisitzberg 6. Abgeordnete.

Wahlkommissar: Herr Bürgermeister Dr. Kletsch in Schwarzenberg.

7. (zusammengefasster) Wahlkreis.

Gemeinden Bautzen, Alberoda, Heuersdorf, Hirschbach, Hohndorf, Stadtkreis Bautzen und Lauter mit Durchsiedelwald, 6 Abgeordnete.

Wahlkommissar: Herr Bürgermeister Hammerl in Lauter.

Votter der Abstimmung sind:

a) in den Städten Eibenstock, Lößnitz, Neuhaus, Schneeberg und Schwarzenberg die Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung;

b) in Grünhain und Johanngeorgenstadt ein Mitglied des Stadtrates;

c) in allen Gemeinden die Bürgermeister;

d) in den Gutsbezirken die Gutsvorsteher.

Auf Blatt 480 des Handelsregisters für Schneeberg ist eingetragen worden: die Ergebnisse der Strickwarenfabrik Oberschlema. Aktienellschaft in Oberschlema. Eigentum des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Textilwaren. Die Gesellschaft kann ähnliche Unternehmungen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Das Grundkapital beträgt 60 Millionen Mark. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. Juli 1923 und 15. Januar 1924 festgestellt. Mitglieder des Vorstandes sind: Kaufmann Simon Schoden in Zwickau, Fabrikant Gustav Becker in Oberschlema, Direktor Solly Spiro in Chemnitz. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Es wird weiter bekannt gegeben: Von den Alien lauten 400 auf je 100 000 Mark, 1000 auf je 10 000 Mark, 1000 auf je 100 Mark und ähnlich auf den Inhaber. Die Bezahlung des Vorstandes, der aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Aufsichtsrat oder Vorstand durch Bekanntmachung im Deutschen Reichs-

Amtsblatt. Zwischen dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung und dem Versammlungsstage muß ein Zwischenraum von mindestens 17 Tagen liegen, welche genannte Tage nicht mitgerechnet. Bekanntmachungen der

Gesellschaft erfolgen durch den Reichsanzeiger. Gesellschafter sind Kaufmann Simon Schoden in Zwickau, Fabrikant Gustav Becker in Oberschlema, Kaufmann Sallmann Schoden in Zwickau, Kaufmannstochter Berlin gen. Willi Schoden geb. Schumann in Zwickau, Betriebsleiter Horst Schönfelder in Oberschlema, die das gesamte Grundkapital übernommen haben. Kaufmann Gustav Becker bringt in die Gesellschaft den ihm gehörige in der Gemeinde Oberschlema gelegene, im Grundbuch für Oberschlema auf Blatt 237 eingetragene Grundstück mit allen anliegenden Gebäuden, Anlagen und Zubehör frei von allen Kosten und die in diesem Grundstück aufgestellten Maschinen und Geräte ein. Er erhält dafür 19 000 000 MarkAlien zum Rennwert und 88 Millionen Mark in dat. Die restlichen Alien werden zum Kurs von 110 Prozent ausgegeben.

Von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken, insbesondere von dem Haushaltsergebnis des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Revisoren kann bei dem Gerichte Einsicht genommen werden. Der Pflichtungsbericht der Revisoren kann auch bei der Handelskammer Plauen eingesehen werden.

Amtsgericht Schneeberg, am 28. April 1924.

Freitag, den 2. Mai, nachm. 5 Uhr, kommen im Versteigerungsraume des Amtsgerichts Schneeberg eine Tonne Heringe und ein Fisch Schwarzkarpfen meistbietend gegen sofortige Vorauszahlung zur Versteigerung.

Schneeberg, den 30. April 1924.

Der Gerichtswohnsitz des Amtsgerichts.

Aue. Ministerial-Demonstrationen. Da am 1. Mai 1924 die freie Demonstration öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen verboten sind, werden mit guter Berechnung von Zweifeln hiermit nach besonders darauf hin, daß alles Marschieren in geschlossenen Gruppen, sowie sonstige Massenbewegungen von Menschen, die den Charakter einer Demonstration tragen, auf den öffentlichen Straßen und Plätzen nicht zulässig sind. Wir warnen daher die Bevölkerung vor allen solchen Zusammenkünften, gegen welche polizeilich eingeschritten werden müßte.

Aue, den 30. April 1924.

Der Rat der Stadt.

Stadtverordnetenkonferenz, Freitag, den 2. Mai 1924, nachmittag 6 Uhr, im Stadtverordnetenbüro. Tagesordnung: 1. Einweisung des Stadtverordneten Schmalz. 2. Rentenannahme von dem Bericht des Rahmenmittelkalkulators für 1923. 3. Richtigstellung der Schlacht- und Viehhofstellenrechnung für 1922/23. 4. Ortsregie über die Erhebung von Verzehrabgaben u. w. im vereinbarten Maße von sämtlichen Steuern. 5. Abtrag zur Sparfassordnung, d. h. der Rentenmarktwert. 6. Glaßzug der Kreishauptmannschaft gegen das Ortsgef. 7. Verbrennung wegen Wiederaufnahme des Kraftwagenverkehrs Aue-Schwarzenberg-Grünhain. 8. Rückzahlung von Wohnungsbauzuschüssen für das öffentliche Haus am Niederhäseler Weg. 9. Antrag des Stadtr. Groß und Genossen. Gültigkeitsklärung der Stadtratswahl vom 18. März 1924.

Grünhain. Die Gemeindestraße Grünhain-Oberschlema wird wegen Ausbau derselben zwischen Gemeinde und der Stadtgrenze vom 2. Mai bis 30. 6. ab bis auf wechselseitige Abstimmungen werden nach § 300 BGB des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Grünhain, den 28. April 1924.

Der Stadtrat.

Die Kohlenbrücke in Auerhammer darf bis auf weiteres nur mit Kosten bis zu 40 Centner befahren werden.

Zwischenhandlungen werden nach § 300 BGB des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Auerhammer, den 28. April 1924.

Der Gemeinderat.

Nußholz-Befreiung. Schneeberger Stadtwald. Bahnhofswirtschaft Oberschlema.

Mittwoch, den 7. Mai 1924, von vormittags 14.9 Uhr an. 1600 R.-Säume, 10-15 cm; 488 R.-Säume, 16-19 cm; 106 R.-Säume, 20-23 cm; 73 R.-Säume, 24-34 cm; 207 R.-Röhren, 16-18 cm; 542 R.-Dreiblätter, 8-12 cm. Schläge in Abt. 10, 25, 26, 30, 31, 36, 37. Schneeberg, am 29. April 1924.

Die Forstverwaltung.

rufs aus dem Kommentar des "Vorwärts" ersichtlich, der schreibt: "Wieder erhebt eine Reichsregierung den Ruf: Der Feind steht rechts! Wir unterschreiben jedes Wort, das der Wahlaufruf der Reichsregierung lautet..." Die Reichsregierung hätte also besser daran getan, wenn sie geschwiegen hätte, denn auf Kosten der einen oder anderen bürgerlichen Partei den Besitz des "Vorwärts" zu erringen, war jedenfalls nicht ihre Absicht, wenigstens nicht die Dr. Stresemanns und Jarres'.

Der Reichstagskandidat des Zentrums, Marx — wir vermeiden es, um uns nicht eine Denunziation des Republikanischen Reichsbundes zuzuziehen, von dem Kanzler Marx in diesem Zusammenhang zu sprechen — führt inzwischen mutter fort, deutsche nationale Parteien im In- und Ausland in Mifkredit zu bringen. Er verkündet jetzt täglich im besetzten Gebiet, daß die Befreiung der Westmark nur möglich sei, wenn die heutige Regierungskoalition auch nach den Wahlen bestehen bleibt, und daß die "Erfüllungspolitik" die Befreiungspolitik sei. Niemals ist ein leichtsinnigeres Wort als dieses gesprochen worden. Sehr wahrscheinlich, daß der Herr damit ebenso den Erfolg der Landesfeinde erwartet wie mit seiner Prophezeiung, daß eine Rechtsmehrheit im Reichstage einen Zusammenschluß der Entente zur Folge haben würde. Wie meinen, hr. Marx sollte lieber in die Welt hinausstreifen, daß die Befreiung des Ruhrgebietes und die Behandlung der Rhein- und Saarländer, sowie der Pfälzer ein Vertragstrug unerhörtester Art ist. Dann würde er den deutschen Interessen besser dienen, als mit seinen, milde gesagt, durch und durch unstaatlichen Wahlreden.

Für uns steht, trotz dem Kandidaten Marx, der Feind nicht rechts, sondern immer noch an Rhein und Ruhr. Und wir hoffen, daß bei allen Deutschen, die national fühlen, nur die eine Wahlparole Geltung haben wird: Befreiung vom Landesfeind. Dabei denkt niemand, obwohl es hr. Marx immer wieder behauptet, an die Befreiung mittels militärischer Machtmittel, die wir nicht haben. Wir wollen vielmehr, daß das deutsche Volk zur dt. eine nationale Führung erhält, die, frei von allen schädlichen innerpolitischen Kompromissen, die innerliche Gesundung herbeigegeführt. Ohne sie sind wir erledigt und wenn wir noch soviel arbeiten, opfern und erfassen...

Der Wahlkampf selbst bewegt sich allerdings auf einem falschen Gleise. Es kann sich in ihm, das muß ausdrücklich betont werden, nicht darum handeln, ob die Sachverständigen sind oder nicht, sondern einzig und allein um die Schaffung einer Mehrheit, welche gegenüber allem, was kommen mag, in netterlich gefestigt ist. Niemand kann sagen, wie die Verhandlungen mit unseren Gegnern ausgehen werden, für schließlich nicht Annahmen an uns gestellt werden, für die es in einer bürgerlichen Partei bestreiten wird, daß wir nur durch Arbeit und Opfer den Weg aus dem Elend in die Freiheit finden können. Es fragt sich nur, ob die Opfer nicht so groß sind, daß sie den Erfolg in Frage stellen. Erfreulichend im hohen Maße ist